



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 18. September 2025, Zl. 902-B-V/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	17.657.500
Aufwendungen:	€	18.886.000
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-1.228.500
--	---	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	19.684.300,00
Auszahlungen:	€	21.219.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 1.535.100,00
---	---	----------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

01, 16, 21, 25, 26, 27, 36, 38, 41, 42, 51, 61, 78

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 4.400.000

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. September 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Maier